

Kinderschutz im Ehrenamt



Muster

zum Vereinbarungsabschluss

gemäß § 72a Abs. 2, 4 SGB VIII mit Anlagen



Vereinbarung¹ gemäß § 72a SGB VIII

Die Vereinbarung regelt in Anwendung des § 72 a Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) wann Ehren- und Nebenamtliche ihre Tätigkeit beim freien Träger aufgrund von Art, Intensität und Dauer des Kontaktes zu Kindern und Jugendlichen nur nach Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach den §§ 30 und 30 a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) ausüben dürfen.

Auf Grundlage des Beschlusses des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Schwäbisch Hall vom 11.06.2015 wird folgende Vereinbarung zwischen

Verein

Frau/Herr

Straße

Postleitzahl Ort

als Träger der freien Jugendhilfe und dem

Landratsamt Schwäbisch Hall

Jugendamt

Münzstraße 1

74523 Schwäbisch Hall

als Träger der öffentlichen Jugendhilfe geschlossen:

1. Ziel der Vereinbarung

Der bestmögliche Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Kindeswohlgefährdung und sexualisierter Gewalt ist einvernehmliches Ziel der Vereinbarungspartner. Sie wollen gemeinsam den Schutz von Kindern und Jugendlichen durch geeignete Personen im Sinne des § 72 a SGB VIII gewährleisten. Diese dürfen nicht nach einer der folgenden Straftaten nach dem Strafgesetzbuch (StGB) rechtskräftig verurteilt worden sein:

¹Orientiert an der Anlage 1: „Muster für eine Vereinbarung“ der Arbeitshilfe zur Umsetzung des § 72 a Abs. 3 und 4 SGB VIII des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales Baden-Württemberg sowie der Broschüre „Kinderschutz in gemeinsamer Verantwortung – Mustervereinbarung zur Umsetzung des § 72 a des Bundeskinderschutzgesetzes“ vom Hessischen Jugendring

- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a Schwere sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176b Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 177 Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- § 178 Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 179 Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 Verbreitung pornographischer Schriften
- § 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
- § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
- § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
- § 184d Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste
- § 184e Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184f Jugendgefährdende Prostitution
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung
- § 233 Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a Förderung des Menschenhandels
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel

2. Beschäftigung und Mitarbeit von neben- und ehrenamtlich tätigen Personen

Der freie Träger stellt sicher, dass in seinem Verantwortungsbereich nur neben- und ehrenamtlich tätige Personen Kinder und Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben, die nicht wegen einer der unter Nr. 1 der Vereinbarung aufgeführten Straftaten nach dem StGB rechtskräftig verurteilt wurden.

3. Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses

Zum Zwecke der Sicherstellung soll dem freien Träger ein aktuelles erweitertes polizeiliches Führungszeugnis nach den §§ 30 Absatz 5, 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz vor der Aufnahme der Beschäftigung vorgelegt werden, spätestens jedoch bis Ablauf einer dreimonatigen Übergangsfrist ab Unterzeichnung dieser Vereinbarung. Es kann nur von der zu beschäftigenden Person unter Vorlage eines Nachweises zur beabsichtigten nebenamtlichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit (Anlage 1b) bei der örtlichen Meldebehörde beantragt werden (**Anlage 1a**). Das Ausstellungsdatum des Führungszeugnisses darf zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Spätestens nach fünf Jahren ist ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Bei der Einsichtnahme in die erweiterten Führungszeugnisse und bei der Speicherung der Daten sind die Datenschutzbestimmungen zu beachten. Demnach darf das erweiterte Führungszeugnis nur eingesehen und nicht einbehalten werden. Dieser Vorgang ist vom freien Träger zu dokumentieren (**Anlage 2**).

4. Sensibilisierung und Prävention

Das Jugendamt wird ein Präventions- und Schutzkonzept zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in der alltäglichen Jugendarbeit ausarbeiten und auf die Träger wieder nach Fertigstellung herantreten. Der freie Träger verpflichtet sich, die Qualifizierung seiner ehren- und nebenamtlich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für ihre Tätigkeit in der Kinder- und Jugendarbeit sicher zu stellen.

5. Einsichtnahme und Risikoeinschätzung

Eine Pflicht zur Einsichtnahme besteht, soweit eine Person Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat und dieser Kontakt nach seiner Art, Intensität und Dauer geeignet ist, Übergriffe zu ermöglichen. Unter „Beaufsichtigen und Betreuen“ wird insbesondere die Übernahme der Aufsichtspflicht verstanden. Die Vielfalt der Kinder- und Jugendarbeit bewirkt dabei unterschiedliche Gefährdungsszenarien, die einer trägerspezifischen Beurteilung bedürfen. Zur Einschätzung des Gefährdungspotentials haben die freien Träger eigenverantwortlich eine Beurteilung nach dem beigefügten Prüfschema (**Anlage 3**) vorzunehmen und zu dokumentieren. Von diesem Prüfschema ausgehend wird für die folgenden trägerspezifischen Tätigkeiten eine Einsichtnahme in das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis vereinbart:

- *Alle Maßnahmen mit Übernachtung*
- *Trägerspezifische Maßnahmen mit erhöhtem Gefährdungspotential nach Anwendung des Prüfschemas*

Für folgende Aufgaben und Tätigkeiten ist keine Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses erforderlich:

- *Formen reiner Selbstorganisation unter Gleichaltrigen (keine signifikante Altersdifferenz)*
- *Trägerspezifische Maßnahmen ohne erkennbares Gefährdungspotential nach Anwendung des Prüfschemas*

Beispiele einer Einordnung der ehrenamtlichen Tätigkeiten hinsichtlich einer verpflichtenden Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses sind als **Anlage 4a und 4b** beigefügt.

6. Verpflichtungserklärung

Viele Tätigkeiten in der Kinder- und Jugendarbeit ergeben sich spontan und kurzfristig. Von der Beantragung bis zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses dauert es aber regelmäßig einige Wochen. Bei derartigen spontanen und kurzfristigen Tätigkeiten in der Kinder- und Jugendarbeit sollte die persönliche Verpflichtungs- und Ehrenerklärung (**Anlage 5**) ausgefüllt werden.

7. Neben- und Ehrenamtliche mit Wohnsitz im Ausland

Neben- oder Ehrenamtliche mit Wohnsitz im Ausland können kein erweitertes Führungszeugnis nach deutschem Recht beantragen. Von ihnen sollte im Vorfeld der Maßnahme eine persönliche Verpflichtungs- und Ehrenerklärung (**Anlage 5**) abgegeben werden.

8. Zusammenarbeit der Vereinbarungspartner

Soweit sich ein über diese Vereinbarung hinausgehender Bedarf bei der Umsetzung dieser Vereinbarung ergibt, unterrichten sich die Vereinbarungspartner gegenseitig, um gemeinsam eine Änderung, Ergänzung oder Klarstellung der Vereinbarung zu prüfen. Die Vereinbarungspartner tauschen Ansprechpartner aus (**Anlage 6**).

9. Inkrafttreten und Kündigungsmöglichkeit

Diese Vereinbarung tritt zum **01.01.2016** in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Jeder Vereinbarungspartner kann die Vereinbarung mit einer Frist von sechs Monaten kündigen. Im gegenseitigen Einvernehmen ist eine frühere Kündigung bzw. Veränderung möglich. Die Kündigung bzw. Veränderung bedarf der Schriftform.

Ort, Datum, Unterschrift

Träger der freien Jugendhilfe

Träger der öffentlichen Jugendhilfe

Anlagen

- 1a. Merkblatt Gebührenbefreiung
- 1b. Muster für eine Bescheinigung zur Gebührenbefreiung
2. Muster für ein Dokumentationsblatt
3. Prüfschema Gefährdungspotential
- 4a. Orientierungshilfe Prüfverfahren
- 4b. Einordnung ehrenamtlicher Tätigkeiten
5. Muster für eine Selbstverpflichtungserklärung bei Spontanveranstaltungen oder im Beantragungszeitraum des Führungszeugnisses
6. Benennung von Ansprechpartnern